



# Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2023

Northeim, den 13.12.2023

Nr. 67

## Inhalt:

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

./.

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

#### Stadt Einbeck

2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung

8. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im OT Andershausen

5. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Einbeck

5. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in den OT Kohnsen und Vardeilsen

4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im OT Naensen

---

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Ritzke oder Frau Bergmann, R 2.2,  
Tel. 05551/708-0, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-northeim.de](mailto:amtsblatt@landkreis-northeim.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) kostenlos eingesehen werden.

4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im OT Wenzen

#### Flecken Bodenfelde

Bekanntmachung der Meldebehörde vom 07.12.2023

#### Stadt Hardegsen

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hardegsen

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Festsetzung der Grundsteuer A und B, der Hundesteuer und Verbrauchsgebühren für das Kalenderjahr 2024

Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie

1. Nachtrag – Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Stadtwerke Hardegsen für die Jahre 2023 und 2024

Bekanntmachung des 1. Nachtrages - Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Stadtwerke Hardegsen für die Jahre 2023 und 2024

#### Gemeinde Kalefeld

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 005/9 „Gewerbegebiet am Sportplatz“, Ortschaft Kalefeld mit der dazugehörigen Begründung – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

#### Flecken Nörten-Hardenberg

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung

### **C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.



Stadt  
**EINBECK**

## **2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Einbeck**

(Hundesteuersatzung)

## **2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Einbeck**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Halterin/der Halter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Halterin/dem Halter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

### **Artikel 2**

§ 3 Abs. 1 wird ersetzt und Abs. 3 neu eingefügt. Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	108,00 €
2. für den zweiten Hund	132,00 €
3. für jeden weiteren Hund	192,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiterer Hund vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 sind solche Hunde, bei denen die zuständige Fachbehörde die Gefährlichkeit nach § 7 NHundG festgestellt hat.

### **Artikel 3**

§ 4 wird um Abs. 2 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Hunde, die sich im Gewahrsam eines Tierschutzvereins befinden und auf dessen Gelände im Stadtgebiet gehalten werden, sind steuerfrei.

## Artikel 4

§ 5 Abs. 1 wird um Nr. 5 ergänzt, weiterhin wird der bisherige Abs. 4 ersetzt und es werden Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 neu eingefügt. Damit ergibt sich folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

5. Hunden aus dem Gewahrsam eines in Deutschland anerkannten Tierschutzvereins oder einer Tierschutzorganisation, die in Pflege oder Verwahrung genommen wurden mit dem Ziel der Weitervermittlung, für einen Gesamtzeitraum von 12 Monaten.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Einbeck zugegangen ist. Die Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 beginnt mit der nachgewiesenen Aufnahme des Hundes.

(4) § 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht für gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 3.

(5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

(6) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

## Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird um Satz 4 und Satz 5 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Stadtgebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, gilt er als älter als drei Monate.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

## Artikel 6

§ 8 Abs. 2 wird um den Satz 4 und § 8 Abs. 4 um Satz 3 ergänzt. Weiterhin wird § 8 Abs. 6 neu eingefügt. Daraus ergibt sich folgende Fassung:

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Einbeck schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der

Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.

(6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zum Halten des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie unverzüglich der Stadt Einbeck vorzulegen.

## **Artikel 7**

§ 9 Abs. 1 wird um Nr. 8 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder falsch angibt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
8. entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte bei Anmeldung oder Haltung des Hundes nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **Artikel 8**

§ 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Einbeck gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Einbeck und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sowie § 34 NDSG in der jeweils gültigen Fassung, sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 06.12.2023

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin



Stadt  
**EINBECK**

## **8 Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Andershausen**

(Abgabensatzung für die zentrale Ab-  
wasserbeseitigung in Andershausen)



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Andershausen vom 18.09.2013 beschlossen:

### **§ 14 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

1. Die Abwassergebühr beträgt 4,73 €/m<sup>3</sup>.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 06.12.2023

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin



Stadt  
**EINBECK**

## **5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Einbeck**

(Abgabensatzung für die zentrale Ab-  
wasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Einbeck vom 18.09.2013 beschlossen:

### **§ 14 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

1. Die Abwassergebühr beträgt 4,53 €/m<sup>3</sup>.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 06.12.2023

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin



Stadt  
**EINBECK**

## **5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Kohnsen und Vardeilsen**

(Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung in Kohnsen und Vardeilsen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Kohnsen und Vardeilsen vom 18.09.2013 beschlossen:

### **§ 14 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

1. Die Abwassergebühr beträgt 2,20 €/m<sup>3</sup>.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 06.12.2023

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin



Stadt  
**EINBECK**

## **4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Naensen**

(Abgabensatzung für die zentrale Ab-  
wasserbeseitigung in Naensen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Naensen vom 18.09.2013 beschlossen:

### **§ 14 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

1. Die Abwassergebühr beträgt 6,51 €/m<sup>3</sup>.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 06.12.2023

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin



Stadt  
**EINBECK**

## **4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Wenzen**

(Abgabensatzung für die zentrale Ab-  
wasserbeseitigung in Wenzen)



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Wenzen vom 18.09.2013 beschlossen:

### **§ 14 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

1. Die Abwassergebühr beträgt 6,45 €/m<sup>3</sup>.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 06.12.2023

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrechte von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

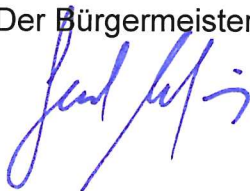
Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiename, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die am **09. Juni 2024 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament** wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Bodenfelde, Bürgerbüro, Amelither Straße 23, 37194 Bodenfelde, eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Bodenfelde, 07.12.2023

Flecken Bodenfelde  
Der Bürgermeister



## 2. Nachtrag zur

## Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 und § 6 b des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Stadt Hardegsen

### Straßenausbaubeitragsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 und § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hardegsen vom 10.12.2018 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 Abs. 2 wird durch die Herausnahme der Wörter „zu Beginn des Jahres der Antragstellung“ wie folgt geändert und um Satz 2 ergänzt:

#### § 15 Verrentung

- (2) Der Zinssatz für Verrentungen beträgt zwei Prozent über dem geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit zwei Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

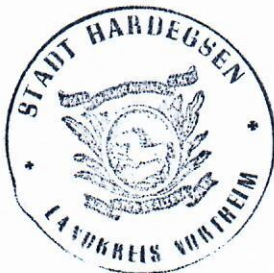
Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hardegsen, den 11.12.2023

Stadt Hardegsen  
Der Bürgermeister



(Lars Gunnar Gärner)





**4. Nachtrag zur Satzung**  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Niederschlagswasserbeseitigung  
**-Niederschlagswassergebührensatzung-**  
der  
Stadt Hardegsen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) und dem § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - Niederschlagswassergebührensatzung - vom 04.03.2014 beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4, Absatz 1 Gebührensatz**

Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers beträgt jährlich **0,25 €/ m<sup>2</sup>** abflusswirksamer Grundstücksfläche.

**Artikel II**

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hardegsen, den 11.12.2023

Stadt Hardegsen  
Der Bürgermeister

(Lars Gunnar Gärner)



**Stadt Hardegsen**  
**Der Bürgermeister**

Hardegsen, 12.12.2023

## **Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B, der Hundesteuer und Verbrauchsgebühren für das Kalenderjahr 2024 der Stadt Hardegsen**

Für das Kalenderjahr 2024 gelten die Hebesätze für die Grundsteuer A mit 375 v.H. und B mit 395 v.H.,

und die Hundesteuer mit folgenden Steuersätzen:

für den ersten Hund	75,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	300,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	800,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	1.200,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	2.400,00 €

unverändert bis auf weiteres gegenüber dem Vorjahr weiter.

Auf die Erteilung von schriftlichen Bescheiden über die Grundsteuer A, B und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird daher verzichtet.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes und des § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide in der zurzeit geltenden Fassung, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuern und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 für alle diejenigen Abgabepflichtigen festgesetzt, bei denen Berechnungsgrundlage und Abgabebetrag gegenüber dem Vorjahr zunächst unverändert bleiben.

Bei Änderung der Bemessungsgrundlagen im Laufe des Jahres werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuern werden in der Höhe der für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Vierteljahresbeträge jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. fällig und die Hundesteuer jeweils zur Hälfte am 15.5. und 15.11.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

Hinweis:

Die Veranlagung auf Grundlage der aus der Grundsteuerreform erhobenen Daten erfolgt erstmalig zum 01.01.2025.

### **Verbrauchsgebührenbescheide 2024**

Anfang Februar 2024 werden den Grundstückseigentümern die Verbrauchsgebührenbescheide (Wasser- und Schmutzwassergebühr) für die Abrechnung 2023 und die Vorauszahlung 2024 zugestellt.

Der Rat der Stadt Hardegsen hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 und am 12.12.2022 folgende Verbrauchsgebühren für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

Wasser	2,92 €/m <sup>3</sup> (2021/2022 = 2,63 €/m <sup>3</sup> )
Schmutzwasser	2,97 €/m <sup>3</sup> (2021/2022 = 2,92 €/m <sup>3</sup> )

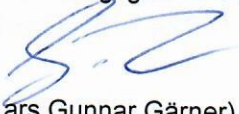
Weiterer Hinweis:

Die Niederschlagswassergebühr wird von derzeit 0,26 € auf 0,25 € je qm abflussrelevante Fläche für die Jahre 2024 und 2025 reduziert. Dies hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen. Die Gebühr wird am 15.06. eines jeden Jahres fällig. Die geänderten Gebührenbescheide hierfür werden den Abgabepflichtigen rechtzeitig zugestellt.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.



(Lars Gunnar Gärner)

## **Kommunale Richtlinie über die Förderung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022) Niedersachsen**

für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Nördliche Altstadt“

Zur Regelung der Vergabe der Fördermittel hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 11.12.2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), die folgende Förderrichtlinie beschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die Stadt Hardegsen fördert mit Mitteln der Städtebauförderung auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF 2022) im vorgenannten Gebiet private Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 177 BauGB. Die Förderung verfolgt den Zweck der *Mängel- und Missstands-beseitigung sowie der Ortsbildpflege* im Sanierungsgebiet. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hardegsen gem. den Vorbereitenden Untersuchungen einschließlich der aktuellen Rahmenplanung bzw. ISEK stehen.

### **§ 1**

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen einschließlich dazugehöriger Außenanlagen gilt Folgendes:

1. Die Förderung von Maßnahmen erfolgt i. d. R. durch einzelfallbezogene Pauschale.
  - 1.1 Bei Gebäuden, die Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind, beträgt die Pauschale **40 %** der förderfähigen Kosten, **höchstens jedoch 50.000 Euro**, zuzüglich Baupreisindexsteigerung gem. der jährlichen Festsetzung durch die Bewilligungs- und Prüfstelle des Landes Niedersachsen (NBank).
2. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von über 100.000 Euro bzw. bei Baudenkmal i. S. der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes über 125.000 Euro kann der aus einer Gesamtertragsberechnung ermittelte Kostenerstattungsbetrag gewährt werden. Liegt dieser unter dem nach Ziffer 1.1 zu gewährenden pauschalen Betrag, so ist anstelle des ermittelten Kostenerstattungsbetrags die nach Ziffer 1.1 festgelegte Pauschale zu gewähren.



## § 2

1. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrages) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt und den Eigentümer\*innen, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.
2. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Einkommensteuergesetz, Bescheinigungsrichtlinien) können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Förderung in Sanierungsgebieten steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser gebietsbezogenen steuerlichen Sonderabschreibung ist, dass entsprechend § 2 Nr. 1 dieser Richtlinie eine Vereinbarung zwischen der Stadt und den Eigentümer\*innen geschlossen wurde.
3. Die Vereinbarung sowohl zur Förderung als auch zur Wahrnehmung der steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeit ist vor Baubeginn abzuschließen.

## § 3

Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 5.000,00 € betragen. Für jedes Gewerk sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge beizubringen.

## § 4

Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Kostenerstattung/en an die Eigentümer\*innen je Gebäude während der gesamten Dauer der Gesamtmaßnahme.

## § 5

1. Über Abweichungen von den in den §§ 1 – 4 festgelegten Bestimmungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Städtebaufördermittel sind nachrangig einzusetzen. Durch die Eigentümer\*innen ist darzulegen, ob und in welcher Höhe andere Förderungen in Anspruch genommen werden können.



§ 6

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das o.g. Sanierungsgebiet tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Stadt Hardegsen, den 12.12.2023

Der Bürgermeister

  
.....  
Gärner



1. Nachtrag

**Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes  
Stadtwerke Hardegsen für die Jahre 2023 und 2024**

Aufgrund des § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 13 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018, beide Vorschriften in den derzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Hardegsen in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftspläne für die Jahre 2023 und 2024 werden

im ERFOLGSPLAN WASSERVERSORGUNG	2023	2024
in den Erträgen auf	1.231.500 €	1.231.500 €
in den Aufwendungen auf	1.235.600 €	1.198.200 €
im ERFOLGSPLAN ENERGIEVERSORGUNG		
in den Erträgen auf	13.900 €	13.900 €
in den Aufwendungen auf	13.700 €	13.700 €
im VERMÖGENSPLAN Wasserversorgung, Energieversorgung und Telekommunikation		
in der Mittelherkunft auf	706.500 €	656.160 €
in der Mittelverwendung auf	706.500 €	656.160 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 396.500 € (2023) bzw. 346.160 € (2024) festgesetzt.


3. Der Höchstbetrag bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

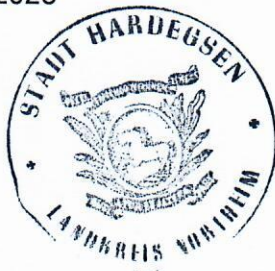
Der Höchstbetrag bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Hardegsen, den 12.12.2023

Stadt Hardegsen  
Der Bürgermeister

  
Lars Gunnar Gärner



*Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2023 bis 04.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hardegsen, Vor dem Tore 1, - Fachbereich II – Finanzen, Zimmer 25 - während der Dienststunden öffentlich aus.*

## BEKANNTMACHUNG

### 1. Nachtrag

### Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Stadtwerke Hardegsen für die Jahre 2023 und 2024


Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Stadtwerke Hardegsen für die Jahre 2023 und 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 130 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Northeim am 23.11.2023 unter dem Aktenzeichen 15 22 01 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2023 bis 04.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hardegsen, Vor dem Tore 1, - Fachbereich II – Finanzen, Zimmer 25 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Hardegsen, den 12.12.2023

Stadt Hardegsen  
Der Bürgermeister

  
Lars Gunnar Gärner





## Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 005/9 „Gewerbegebiet am Sportplatz“, Ortschaft Kalefeld mit der dazugehörigen Begründung - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB -**

Der Rat der Gemeinde Kalefeld hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 005/9 „Gewerbegebiet am Sportplatz“, Ortschaft Kalefeld, als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 005/9 „Gewerbegebiet am Sportplatz“, Ortschaft Kalefeld, wurde ebenfalls beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (hier: 3. Änderung) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsmarktes geschaffen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalefeld wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB im in Rede stehenden Bereich im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes (hier 3. Änderung) sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld ergeben sich aus den beiliegenden Übersichtskarten.

Der Bebauungsplan (hier: 3. Änderung) einschließlich seiner Begründung und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld liegen in der Gemeinde Kalefeld, Verwaltungsstelle Kalefeld, Bauamt - Zimmer 5 -, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 005/9 „Gewerbegebiet am Sportplatz“, Ortschaft Kalefeld, mit der dazugehörigen Begründung in Kraft. Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden und bei dem es keiner Genehmigung bedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalefeld unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des NKomVG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalefeld unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wurde.

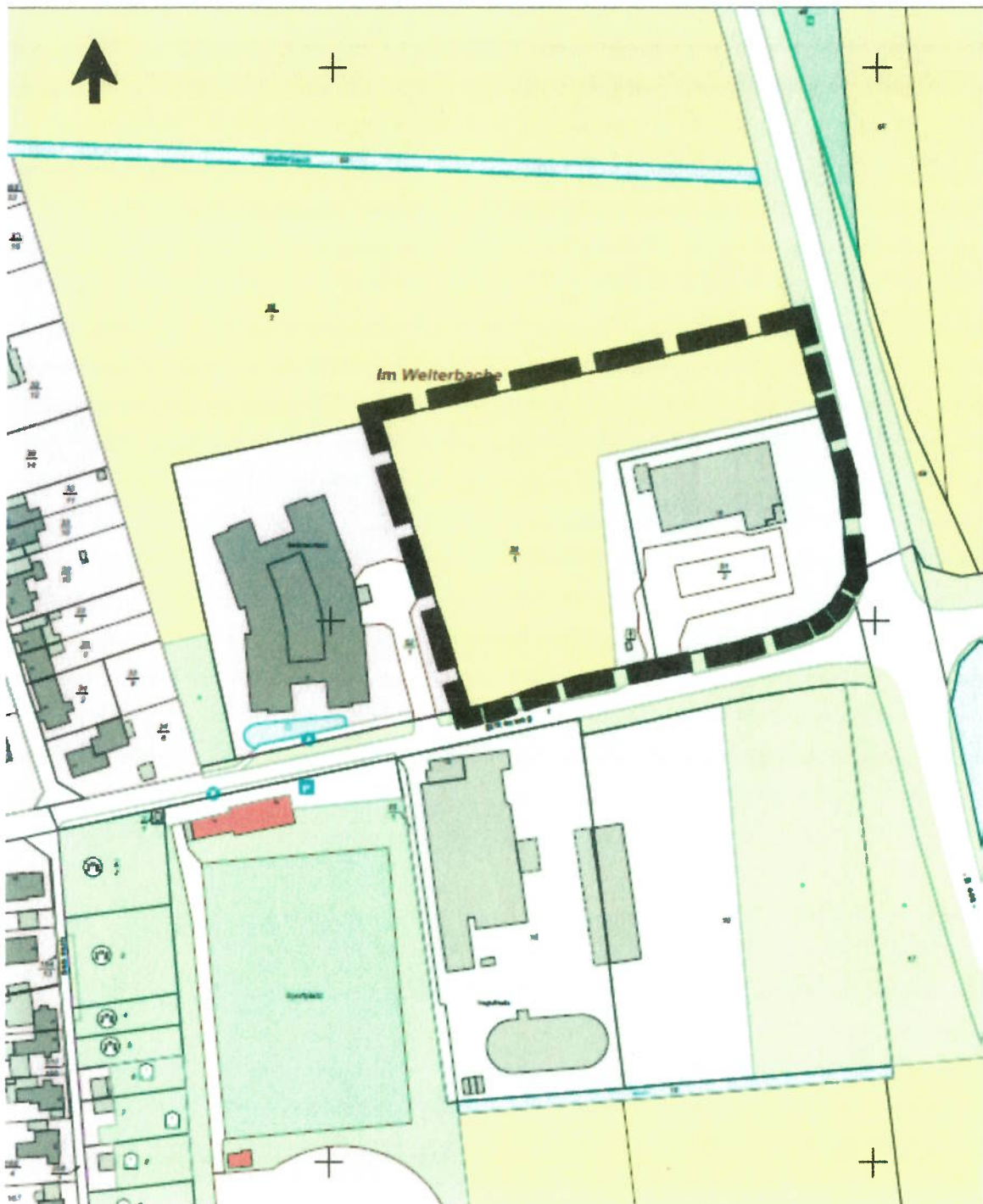
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Kalefeld, den 05.12.2023

Der Bürgermeister

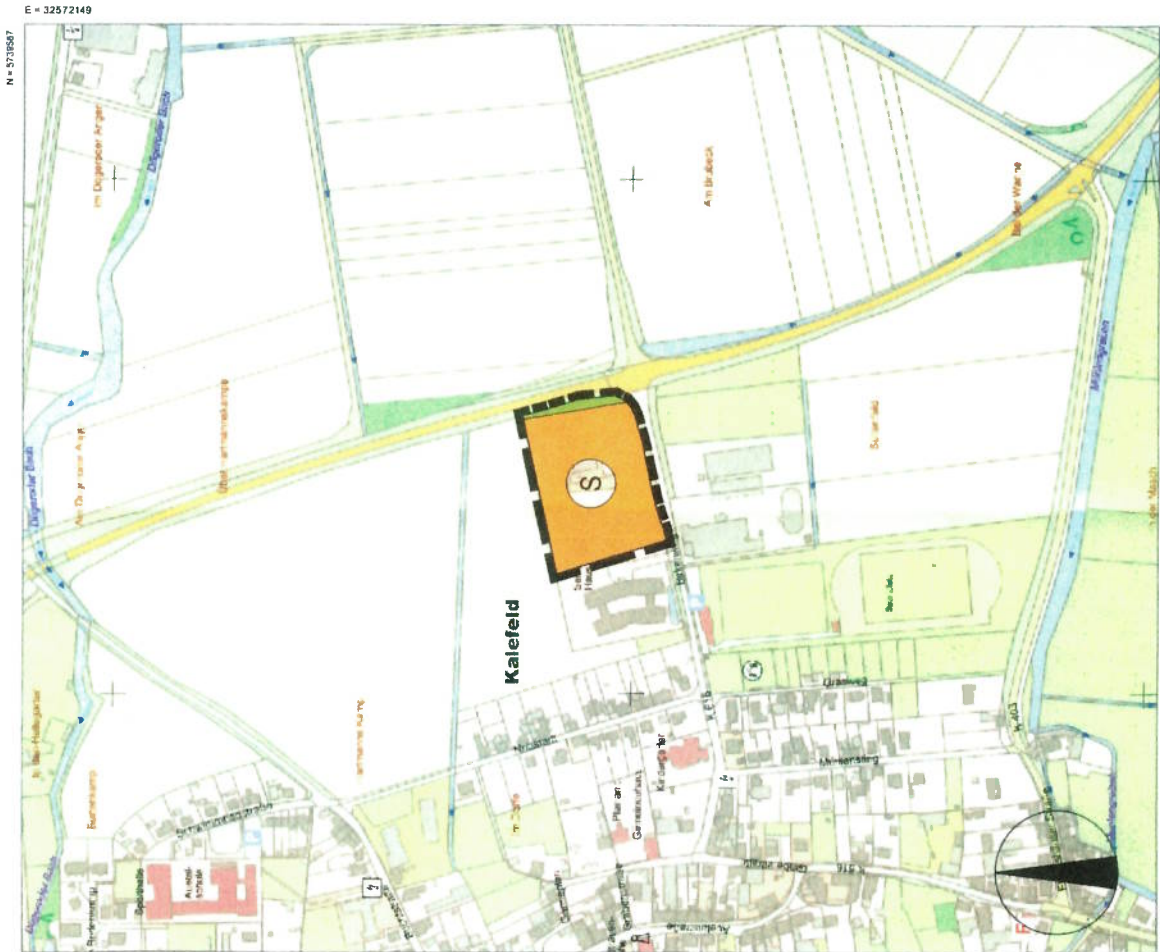
  
Jens Meyer

**Übersichtskarte, Lage des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 005/9 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ Ortschaft Kalefeld, maßstabslos verkleinert**



(Kartengrundlage: Liegenschaftskarte M 1:2000, Quelle: Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
01.07.2021, bereitgestellt durch ÖbVI Hans-Werner Rink, Luttertal 72, 37075 Göttingen)





MiStab 1:5000  
Bereitgestellt durch:  
ObVI Hans-Werner Rink

N = 573887  
E = 32571249

Verantwortlich für den Inhalt:  
Lutz Hartz



Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Norheim - Katasteramt Norheim -  
Bei einer Verwertung für nichtöffentliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die  
Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten. ggf. sind erforderliche Nutzungsgenehmigungen über  
einen Zustellungsmitarbeiter für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzusichernden Nutzungserwerb zu erwerben.

*maßstablos verkleinert*

# Anlage 3

## Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalefeld für den Bereich der Ortschaft Kalefeld

im Rahmen der Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 005/9  
"Gewerbegebiet am Sportplatz",  
Ortschaft Kalefeld

### Planzeichenerklärung

Festsetzungen gem. BauGB 2017 und Planz.VO 90

1. Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Sonderbaufläche  
Zweckbestimmung: Lebensmittel Einzelhandel und Einzelhandel

2. Grünfläche § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünfläche

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der Änderung



planungsbüro bolli  
architektur & städtebau

Caroline-Schelling-Eck 15 37085 Göttingen

### **3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Flecken Nörten-Hardenberg (Abgabensatzung für die Wasserversorgung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Absatz 2 der Abgabensatzung für die Wasserversorgung des Flecken Nörten-Hardenberg in der zurzeit geltenden Fassung erhält folgende Fassung:

*(2) Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung*

- 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Hausanschluss (Wasserversorgungsbeitrag);*
- 2. Kostenerstattungen für die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen;*
- 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühr).*

#### **§ 2**

§ 10 a Absatz 1 der Abgabensatzung für die Wasserversorgung des Flecken Nörten-Hardenberg in der zurzeit geltenden Fassung erhält folgende Fassung:

*(1) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung sowie die Kosten für die Beseitigung von Hausanschlüssen (Beginn an der Hauptversorgungsleitung und Ende mit der ersten Hauptabsperreinrichtung auf dem zu versorgenden Grundstück) sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe der entstandenen Kosten zu erstatten.*

#### **§ 3**

§ 10 a Absatz 3 der Abgabensatzung für die Wasserversorgung des Flecken Nörten-Hardenberg in der zurzeit geltenden Fassung erhält folgende Fassung:

*(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.*

**§ 4**

§ 10 a der Abgabensatzung für die Wasserversorgung des Flecken Nörten-Hardenberg in der zurzeit geltenden Fassung erhält den folgenden zusätzlichen Absatz:

*(4) Kosten für die Erneuerung von Hausanschlüssen sind nicht kostenerstattungspflichtig.*

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nörten-Hardenberg, den 13.12.2023

Flecken Nörten-Hardenberg  
L.S.

Die Bürgermeisterin

gez. Glombitza